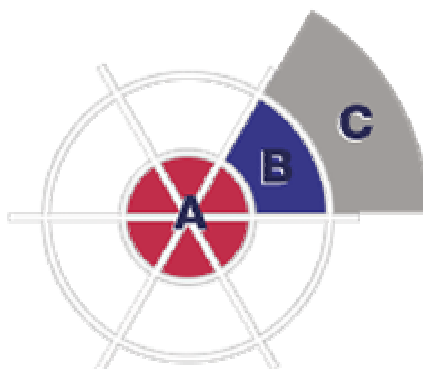


# Europäischer Wirtschaftsführerschein



## Anforderungen an EBC\*L Prüfungszentren (PZ)

Stand 2008



---

### Kontakt

EBC\*L Repräsentanz Österreich  
Aichholzgasse 6/12  
office@ebcl.at  
[www.ebcl.eu](http://www.ebcl.eu)



## 1 Allgemeines

Prüfungen zur Erlangung des EBC\*L Zertifikats (Europäischer Wirtschaftsführerschein) werden ausschließlich von **akkreditierten Prüfungszentren (PZ)** durchgeführt. Die Akkreditierung erfolgt durch die **Landesrepräsentanz Österreich** des EBC\*L. Hierzu schließen sie nach positivem Abschluss der Erst-Auditierung mit der Repräsentanz einen **Akkreditierungsvertrag**.

Um Akkreditierung als PZ können sich öffentliche und private Bildungseinrichtungen bewerben. Das PZ muss seit mindestens 3 Jahren am Bildungsmarkt etabliert sein. Ein PZ muss sämtliche Voraussetzungen erfüllen, um

- Prüfungen ordnungsgemäß durchführen zu können und
- auf die Prüfungen vorbereiten zu können (nicht vorgegeben ist, wie die Vorbereitung zu erfolgen hat).

Letzteres ist durch ein entsprechendes betriebswirtschaftliches Seminarprogramm zu dokumentieren. Sollte das PZ bislang keine betriebswirtschaftlichen Kurse anbieten, ist ein detailliertes Konzept für die Prüfungsvorbereitung vorzulegen.

Das PZ verfügt in der Regel über geeignete Räumlichkeiten zur Durchführung der Prüfungen.

## 2 Standortregelung

Das Prüfungszentrum kann EBC\*L Prüfungen durchführen

- am akkreditierten Standort
- sowie bei Firmenkunden in deren Räumlichkeiten im gesamten Bundesgebiet (sofern die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind)



### **3 MitarbeiterInnen des PZ**

#### **3.1 Übersicht**

Ein PZ muss über eine(n) **verantwortliche(n) ProjektleiterIn, eine StellvertreterIn** pro Standort sowie über mindestens zwei **Aufsichtspersonen** verfügen.

#### **3.2 Verantwortliche(r) ProjektleiterIn**

Diese(r) ist gegenüber der EBC\*L Landesrepräsentanz für alle Aktivitäten des PZ verantwortlich und muss Angestellte(r) oder BesitzerIn des PZ sein.

#### **3.3 ProjektleiterIn Stellvertretung**

Vertritt den/die ProjektleiterIn in dessen/deren Abwesenheit.

ProjektleiterIn und ProjektleiterIn Stellvertretung können auch gleichzeitig die Funktion als Aufsichtsperson übernehmen.

#### **3.4 Aufsichtspersonen**

Die Aufsichtspersonen sind für die korrekte Durchführung der Prüfungen gemäß den EBC\*L Richtlinien zuständig. Aufsichtspersonen müssen einen Workshop besuchen und eine eigene Aufsichtspersonen-Prüfung positiv absolvieren.

Sie erhalten vom Kuratorium ein Zertifikat, das jeweils für zwei Jahre gültig ist. Es wird automatisch verlängert, wenn die Aufsichtspersonen während der Gültigkeitsdauer mindestens eine Prüfungen pro Jahr beaufsichtigt und an den verpflichtenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Repräsentanz teilgenommen haben.



#### **4 Bildungsmaßnahmen**

ProjektleiterInnen, deren StellvertreterInnen sowie die Aufsichtspersonen müssen einen Workshop besuchen und dabei eine Prüfung positiv absolvieren.

Die Ausbildung erfolgt gemäß den im Handbuch festgelegten Richtlinien durch den Lizenzgeber auf Kosten des Lizenznehmers.

#### **5 Prüfungsrichtlinien**

Die in einem eigenen Dokument definierten und in den Workshops erläuterten Prüfungsrichtlinien sind verbindlich. Eine Zuwiderhandlung führt zum Entzug der Zertifizierung als ProjektleiterIn / Aufsichtsperson sowie im schwerwiegenden, wiederholten Fall zum Entzug der Akkreditierung als Prüfungszentrum.

#### **6 Qualitätssicherung / Auditierung**

Zur Qualitätskontrolle sowie zur Sicherung des einheitlichen Zertifizierungsstandards werden durch die Repräsentanz regelmäßig Auditierungsmaßnahmen durchgeführt. Dafür gelten folgende Vorgaben:

- AuditorInnen werden regelmäßig und unvorangemeldet an Prüfungen teilnehmen. Diesen ist Zugang zur Prüfung zu gewähren. Dies gilt auch für firmeninterne Prüfungen.
- Es muss Einblick in sämtliche für den EBC\*L relevante Unterlagen gewährt werden.
- Die Repräsentanz wird zudem stichprobenartig direkt mit den KandidatInnen in Kontakt treten und diese zum Prüfungsablauf befragen.

#### **7 Schutz der Unterlagen**

Das PZ muss sicherstellen, dass alle nicht öffentlichen Unterlagen, insbesondere die Prüfungsbögen und Prüfungsergebnisse, vertraulich behandelt werden und gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation geschützt sind.



## **8 Werbung / Marketing**

### **8.1 Akkreditierungsurkunde**

Die dem PZ zur Verfügung gestellte Akkreditierungsurkunde ist an gut sichtbarer Stelle im Eingangsbereich des PZ anzubringen.

### **8.2 Homepage**

Akkreditierte PZ haben das Recht auf der offiziellen, nationalen Homepage der EBC\*L Repräsentanz gelistet zu werden. Verfügt das PZ über eine eigene Homepage, so sind an gut ersichtlicher bzw. gut zu findender Stelle, stets aktuelle Informationen zum Wirtschaftsführerschein zu führen.

### **8.3 AnsprechpartnerInnen für Kunden**

Es muss gewährleistet sein, dass das PZ über gut erreichbare Ansprechpersonen verfügt, die Interessierten kompetent Auskunft über den EBC\*L allgemein und die Maßnahmen des PZ rund um den EBC\*L (Prüfungstermine, Prüfungsvorbereitung etc.) geben können.

### **8.4 Eigene Marketing / PR-Aktivitäten**

Bei den vom PZ erfolgten Marketing- und PR-Maßnahmen hat das PZ die Richtlinien hinsichtlich des Corporate Designs und der Corporate Communication zu beachten.

## **9 Gebühren**

Die Gebühren werden in der Gebührenordnung festgelegt.



## **10 Die Phasen zur Akkreditierung als EBC\*L Prüfungszentrum (PZ)**

### **10.1 Informationsphase**

In einem Erstgespräch wird die grundsätzliche Eignung als EBC\*L Prüfungszentrum festgestellt und werden folgende Dokumente übergeben:

- Akkreditierungsantrag
- Mustervertrag und AGB
- Gebührenregelungen

### **10.2 Antragsphase**

1. Schriftliche Antragsstellung bei der EBC\*L Landesrepräsentanz
2. Die eingereichten Unterlagen werden geprüft. Bei positivem Ergebnis wird dem PZ eine Verständigung und eine Rechnung gemäß Gebührenordnung übermittelt.
3. Überweisung der Gebühren an die Repräsentanz

Ab Überweisung der Gebühren ist das Bildungsinstitut berechtigt, den EBC\*L in die Werbe- und Marketingmaßnahmen aufzunehmen, Termine anzukündigen sowie den EBC\*L als Teil des Seminarprogramms zu bewerben. Zudem wird das Bildungsinstitut bereits auf der nationalen Homepage der EBC\*L Repräsentanz gelistet und in sämtliche Informations- und Marketingmaßnahmen des Kuratoriums eingebunden.

### **10.3 Akkreditierungsphase**

1. Teilnahme der ProjektleiterInnen, StellvertreterInnen und Aufsichtspersonen an den Workshops
2. Ausstellung und Zeichnung des Akkreditierungsvertrags
3. Die Prüfungsbögen werden nur auf Bestellung (über die Service-Seite) zugesendet .

Ab diesem Zeitpunkt ist das akkreditierte PZ berechtigt, EBC\*L Prüfungen abzuhalten.